
Beschlussvorlage
zur 10. Sitzung der 6. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Niedersachsen
am Dienstag, 2. November 2021

TOP 3.3 Änderung der Sachverständigenordnung

Ausgangslage:

Die SVO in der Fassung vom 11.12.2018 soll geändert werden. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass einige Formulierungen zumindest missverständlich sind und daher der Klarstellung bedürfen.

Dieses betrifft insbesondere die Zuständigkeitsregelungen in §§ 3, 4 und 4a. Zur Zuständigkeit der Ingenieurkammer wird durch den Entwurf klargestellt, dass diese nur gegeben ist, wenn eine Niederlassung in Niedersachsen besteht. Eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenniederlassung besteht in der SVO nicht mehr. Die Voraussetzung wird bei antragstellenden Personen geprüft und aktenkundig gemacht, eine Verfahrensänderung ergibt sich in der Praxis nicht.

Ferner werden Anpassungen an das geltende EU-Richtlinienrecht vorgenommen.

Dem Entwurf ist zur Information eine Synopse der zu ändernden Vorschriften in Bezug auf die bestehenden Regelungen beigefügt.

Beteiligte

Der Sachverständigenausschuss hat sich mit den Vorschlägen befasst und sein Einverständnis erklärt. Der Vorstand hat den Änderungen zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Gemäß § 28 Abs. 3 NIngG wurde der Entwurf zur Änderung der SVO im Beteiligungsportal auf der Homepage der Ingenieurkammer www.ingenieurkammer.de am 08.10.2021 und damit 2 Wochen vor Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung bekannt gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hinweise oder Änderungsvorschläge sind nicht eingegangen.

Beschlussvorschlag

Die Vertreterversammlung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Satzung
zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)

Die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 10. Sitzung am 02.11.2021 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 9 und § 35 Abs. 3 iVm § 28 Abs. 4 NIngG die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Sachverständigenordnung -SVO

Die Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (SVO) in der Fassung vom 11.12.2018 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 1-2/2019) wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird die Überschrift zu § 4 geändert in „Zuständigkeit und Verfahren“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstaben a und b sollen lauten

„Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn

- a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz zu führen,
- b) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,

Abs. 5 lautet künftig wie folgt:

(5) ¹ Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

²Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht, ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.

³Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet künftig: § 4 Zuständigkeit und Verfahren.

Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der wie folgt lautet:

- (1) Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Der bisherige Absatz wird Abs. 2

4. § 4a wird wie folgt geändert:

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.

(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.

5. § 22 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Das Wort „Deutschland“ wird durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Begründung:

Es ist festgestellt worden, dass die bisherigen Regelungen zur Zuständigkeit in § 3 und 4 zumindest missverständlich sind. Eine klarstellende Änderung ist daher geboten.

Die Ingenieurkammer führt die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gemäß §§ 36, 36a Gewerbeordnung durch und ist durch das NIngG gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 9 hierzu ermächtigt. Da die genannten Vorschriften der Gewerbeordnung kürzlich geändert worden sind, ist eine entsprechende Umsetzung im Satzungsrecht erforderlich. Dies betrifft § 3 Abs. 5 und § 4a.

I. Anwendung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf die neuen Regelungen

Rechtsgrundlagen

- § 28 Abs. 3 und 4 NIngG
- Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)
- Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Beschl. d. LReg v. 27.10.2020 – MW 201-01430/03), hier genannt Prüfraster

1. Anwendungsbereich

a) Die zu ändernden Vorschriften betreffen die §§ 3, 4, 4a der SVO.

§ 3 normiert die materiellen Bestellungs Voraussetzungen, § 4 die örtliche Zuständigkeit. Diese Struktur folgt der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer und soll mit den vorliegenden Änderungen unter Beachtung der Änderungen in § 36a Gewerbeordnung konsequent umgesetzt werden.

§ 3 enthält in Abs. 2 Buchstabe a) lediglich eine sprachliche Korrektur. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „NIngG“ wird der Wortlaut Niedersächsisches Ingenieurgesetz verwendet.

In § 3 Buchstabe b) wird die Zuständigkeit materiell angepasst an die Regelung, die auch in der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer verwendet wird. Auch hier liegt lediglich eine sprachliche Anpassung vor, die der besseren Vergleichbarkeit der Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften dient. Inhaltlich ist keine Änderung gegeben. Nur der Vollständigkeit sei darauf verwiesen, dass Sachverständige an mehreren Orten eine Niederlassung unterhalten können. Sie sind bundesweit tätig. Die Bezeichnung „öffentlich bestellte Sachverständige“ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bundesweit geführt werden und unterliegt damit keinen örtlichen Beschränkungen.

In § 4 wird die Zuständigkeit der Ingenieurkammer klargestellt. Es wird die Formulierung der Muster – Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Eine Anknüpfung an Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit ist dabei nicht gegeben. Es handelt sich um eine reine Zuständigkeitsregelung, nicht um Vorgaben zur Aufnahme der Berufstätigkeit oder zum Führen einer geschützten Bezeichnung.

Abs. 5 wird neu gefasst und orientiert sich stärker als bisher an § 36a Gewerbeordnung. Dadurch werden auch sprachliche Ungenauigkeiten und Verweisungsfehler korrigiert.

Die Regelung schützt daher Antragsteller mit entsprechenden Qualifikationen.

§ 4a wird neu gefasst. Die Neufassung dient der Klarstellung, eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht. Die neue Formulierung ist § 36a Gewerbeordnung entnommen und verweist ergänzend auf diese. Sie entspricht damit inhaltlich den Vorgaben, die der Bundesgesetzgeber zu § 36a Gewerbeordnung ausgeführt hat, siehe zur Begründung Entwurf Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie Bundesrat Drucksache 12/20, insbesondere S. 22 ff.

b) Die SVO regelt in Ausführung der §§ 36, 36a Gewerbeordnung und § 27 NIngG die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, sofern sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Die Bezeichnung „öffentlich bestellte/r Sachverständige/r“ darf nur von Personen geführt werden, die gemäß § 36 Gewerbeordnung ihre Qualifikation nachgewiesen haben und durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die über die Bestellungsbefugnis verfügt, bestellt worden sind. Die Bezeichnung selbst ist gesetzlich geschützt, Verstöße hiergegen sind strafbar, § 132a StGB. Eine besondere Hervorhebung der öffentlichen Bestellung erfährt die öffentliche Bestellung im deutschen Rechtssystem außerdem durch die besondere Erwähnung als Beweismittel unter anderem in der Zivilprozessordnung (§§ 404, 407). Personen ohne öffentliche Bestellung, aber gleicher fachlicher Qualifikation dürfen die geschützte Bezeichnung nicht tragen. Durch die geschützte Berufsbezeichnung und die besondere Stellung erlangen die öffentlich bestellten Sachverständigen im Übrigen einen Wettbewerbsvorteil.

Zwar ist nicht die Berufstätigkeit an sich betroffen, aber auch die die Ausübung einer Berufstätigkeit unter einer gesetzlich geschützten Bezeichnung fällt unter die Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG). Damit ist auch zu prüfen, ob beabsichtigten Regelungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie unterfallen.

Der oben geschilderte Vorrang der öffentlichen Bestellung bei der Hinzuziehung im Rahmen von Gerichtsverfahren ist in den jeweiligen Prozessordnungen verankert. Der wesentliche Rechtsrahmen ist bundesgesetzlich durch § 36 Gewerbeordnung vorgegeben. Durch die gesetzliche Regelung im Ingenieurgesetz ist die Ingenieurkammer zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet.

Nach § 28 Abs. 3 NIngG ist nicht das Regelwerk in Gänze zu prüfen, sondern nur insoweit, als die betreffende Satzung Regelungen enthält, die berufsreglementierend wirken. Für die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gilt außerdem § 28 Abs. 4 NIngG. Die durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung zeigt, dass die Vorgaben nach den oben genannten Rechtsgrundlagen eingehalten sind.

2. Ziele des Allgemeininteresses

Mit der SVO wird die Ermächtigung im Ingenieurgesetz gemäß den Anforderungen der §§ 36,36a Gewerbeordnung umgesetzt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der öffentlich bestellten Sachverständigen für Gerichtsverfahren und bei der Ursachenermittlung ist es im Interesse der Allgemeinheit erforderlich, Regelungen zur Bestellung zu erlassen. Mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen wird das Interesse verfolgt, im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs und einer funktionierenden Rechtspflege allen Behörden, Gerichten und privaten Interessenten für komplizierte Sachverhaltsfeststellungen und Prüfungen kompetente und glaubwürdige Fachleute zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen dienen durch den Schutz der Bezeichnung auch dem Verbraucherschutz, denn sie stellen sicher, dass nur geprüfte Personen, die ihre Sachkunde und persönliche Eignung nachweisen konnten, unter der Bezeichnung tätig werden.

Der Schutz der Verbraucher, der Schutz der Dienstleistungsempfänger sowie die Sicherung einer geordneten Rechtspflege sind nach EU-Recht als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts rechtfertigen können, insbesondere gilt dies im Hinblick auf die Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege. Diese Vorgaben sind erfüllt, die SVO dient der Verwirklichung EU-rechtlich anerkannter Ziele des Allgemeininteresses.

3. Beachtung des Diskriminierungsverbot nach § 28 Abs. 3 Satz 1 NIngG

Satzungsregelungen der Ingenieurkammer dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhalten. Einschränkungen hinsichtlich der Staatszugehörigkeit sind im Entwurf nicht gegeben. Die Anknüpfung an die Sachverständigenniederlassung dient ausschließlich dem Zweck, den Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer festzulegen.

4. Stets zu prüfende Kriterien nach Prüfraster

a) *„die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte“*

Durch die oben angegebenen Änderungen in § 3 Abs. 2 werden Belange von Dienstleistungsempfängern nicht berührt. Sie dienen der Klarstellung und regeln die Zuständigkeit der Ingenieurkammer im Hinblick darauf, dass diese für Sachverständige, die in Niedersachsen eine Niederlassung haben, örtlich zuständig sein kann. Sachverständigen bleibt es unbenommen, sich innerhalb Niedersachsens auch an die zuständige Industrie- und Handelskammer zu wenden oder, falls die fachlichen Anforderungen zutreffen, an die zuständige Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer.

Entscheidend für Dienstleistungsempfänger ist, dass sie sich bei Fragen, Beschwerden oder Problemen an die zuständige Bestellungskörperschaft wenden können. Die Bestellung selbst ist nicht örtlich begrenzt, sie gilt im gesamten Bundesgebiet, unabhängig davon, welche Körperschaft die öffentliche Bestellung vorgenommen hat. Aus diesem Grund ist eine Klarstellung in der Zuständigkeitsregelung erforderlich.

In § 3 Abs.5 neu wird die Formulierung des derzeit geltenden § 36a Gewerbeordnung, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften geändert wurde, übernommen. Dies ist gerade unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie erforderlich. Die Umsetzung dient daher dem Ziel, die bundesgesetzliche Vorgabe im Satzungsrecht nachzuvollziehen.

§ 4, der mit dem Ziel der Klarstellung und Vereinheitlichung die Formulierung der Muster Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer übernimmt, setzt die Vorgaben des § 36 Gewerbeordnung in Satzungsrecht um.

Für die Änderung in § 4a gilt wie in § 3 Abs. 5, dass sich die auf Bundesebene durchgeführten Gesetzesänderungen im Satzungsrecht wiederfinden müssen. Sie entspricht damit inhaltlich der Vorgabe, die der Bundesgesetzgeber zur Änderung des § 36a Gewerbeordnung aufgestellt hat.

b) *„die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen“*

Die Regelungen im Entwurf dienen dem Ziel der Klarstellung der Zuständigkeit der Ingenieurkammer und der Umsetzung des Bundesrechts in Satzungsrecht. Dieses ist zur Wahrung des Rechtsfriedens erforderlich, da sich die Allgemeinheit, Gerichte und Behörden auf die Durchführung eines ordnungsgemäßen verwaltungsrechtlichen verlassen, gerade angesichts der Bedeutung der öffentlichen Bestellung.

Mit der Änderung in Absatz 5 ist die Anpassung an die geltende Regelung des § 36a Gewerbeordnung erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass unter Beachtung der Berufsanerkennungs- und der Dienstleistungsrichtlinie auch Personen berücksichtigt werden, die Qualifikationen in anderen EU-Ländern erlangt haben.

Es bestehen keine anderen Regelungen in Rechtsvorschriften auf anderen Gebieten. Daher müssen Änderungen im Rahmen des Satzungsrechts der Ingenieurkammer erfolgen. Die Änderungen sind geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

c) *„die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden“*

Die angestrebten Änderungen sind zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet. Klarstellungen sind erforderlich, da es in der Praxis in einem Fall zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Gleichzeitig wird durch die Anpassung an die Mustersachverständigenordnung und § 36a Gewerbeordnung sichergestellt, dass ein einheitliches Verfahren bei der Bestellung von den Bestellungskörperschaften eingehalten wird.

d) *die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen*

Besondere Auswirkungen für den freien Personen – und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU sind nicht festzustellen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht betroffen.

Eine Betroffenheit der Qualität der Dienstleistungen ist nicht festzustellen. Wenn überhaupt, wird es sich eher positiv auswirken, dass Anpassungen an Bundesrecht bzw. die Mustersachverständigenordnung die Einheitlichkeit der öffentlichen Bestellung erfolgen, da damit auch die Vergleichbarkeit der erbrachten Dienstleistungen bzw. Dienstleistungserbringer noch einfacher ermöglicht wird.

e) *die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem oder der Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist i. S. dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten*

Andere Regelungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Eine Klarstellung und Anpassung an Bundesrecht erfolgt im Rahmen des Satzungsrechts damit steht auch fest, dass ein milderer Mittel nicht gegeben ist.

Weitere Prüfungspunkte aus dem Prüfraster ergeben sich nicht. Insbesondere sind Tätigkeitsvorbehalte oder die geschützte Berufsbezeichnung durch die vorgesehenen Änderungen nicht betroffen (Ziff. 3a des Prüfrasters), ebenso fehlt eine Verpflichtung zur Weiterbildung oder Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen etc. oder Pflichtmitgliedschaften und Aussagen zu quantitativen Beschränkungen oder Anforderungen an bestimmte Rechtsformen (Ziff 3 b-e des Prüfrasters).

Geographische Beschränkungen (Ziff 3e des Prüfraster das) werden nicht getroffen. Abgestellt wird zwar wird auf die Niederlassung des Sachverständigen, aber nur, um die Zuständigkeit der Ingenieurkammer zu klären. Sachverständige außerhalb des Ingenieurwesens und mit Niederlassung in einem anderen Bundesland haben die Möglichkeit, sich an die für sie zuständige Bestallungskörperschaft zu wenden.

Ziffern 3h-i des Prüfraster sind nicht zutreffend.

Die SVO knüpft weder an die Staatsangehörigkeit noch an den Wohnsitz an und ist damit im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nicht diskriminierend.

Spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der SVO.

II. Begründung der Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Zur Änderung Nr. 1:

Da die Überschrift § 4 geändert wird, ist auch die Überschrift in der vorangestellten Gliederung zu korrigieren.

2. Zur Änderung Nr. 2:

Bei § 3 handelt es sich im Wesentlichen um klarstellende Änderungen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann. Eine Änderung war daher erforderlich.

Die geänderten Regelungen stellen die materielle und formale Zuständigkeit der Ingenieurkammer klar. Es werden die Formulierungen aus der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer übernommen.

Abs. 5 nimmt im Wesentlichen die Formulierungen des § 36a Gewerbeordnung auf. Die bestehende Regelung erfährt dadurch klarstellende Änderungen und berücksichtigt die neuesten Änderungen. Bei Personen, die Befähigungsnachweise innerhalb der EU erlangt haben, erfüllten unter bestimmten Voraussetzungen die materiellen Bestallungsvoraussetzungen. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf das EU-Recht erforderlich. Mit der Anpassung wird sichergestellt, dass auf die geltende Rechtslage abgestellt wird.

3. Zur Änderung Nr. 3

Die Einführung des neuen Abs. 1 wurde erforderlich, um die formelle Zuständigkeit der Ingenieurkammer zweifelsfrei zu regeln. Dabei wurde auf die Formulierung in der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer zurückgegriffen. Dieses erleichtert die Vergleichbarkeit der Sachverständigenordnung der Länderingenieurkammern untereinander.

Aus dem bisherigen Absatz wird Abs. 2 als Folgeänderung

4. Zur Änderung Nr. 4

Angesichts der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie hat der Bundesgesetzgeber auch § 36a Gewerbeordnung neu gefasst. Die Änderung in § 4a nimmt darauf Rücksicht und übernimmt die aktuelle Formulierung des § 36a Gewerbeordnung. Mit der Neufassung werden gleichzeitig sprachliche Ungenauigkeiten und Verweisungsfehler in der bisher geltenden Fassung bereinigt.

5. Zur Änderung Nr. 5

Die Anpassung in § 22 dient ausschließlich der Anpassung an den Wortlaut der Muster-Sachverständigenordnung BInGK und hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 2

Die Änderungen der SVO treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Veröffentlichungsorgan nach § 21 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer ist das Deutsche Ingenieurblatt (Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen).

Anhang: Synopse der zu ändernden Vorschriften zur Information

SVO, Fassung 11.12.2018	Änderungen gemäß Entwurf
§ 3 Bestellungs Voraussetzungen	
1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt. Ein Sachverständiger ist auf Antrag zu bestellen, wenn die nachfolgenden persönlichen Voraussetzungen vorliegen.	unverändert
2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn	
a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem NIngG zu führen,	„Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz zu führen,
b) er eine Niederlassung als Sachverständiger in Deutschland hat,	b) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
c) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt, 	Weiterer Text unverändert
(5) Die Ingenieurkammer bestellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 9 NIngG Sachverständige mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet bereits seine besondere Sachkunde nachgewiesen hat, die im Wesentlichen den Fachkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 d) entsprechen oder in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine Besondere Sachkunde, die im Wesentlichen § 3 Abs. 2 d) entspricht, verfügt. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.	Abs. 5 lautet künftig wie folgt: (5) ¹ Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. ² Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet 1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen

	<p>entsprechende Sachkunde verfügen, oder</p> <p>2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitlich als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht, ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.</p> <p>³Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 4 Verfahren</p>	<p>§ 4 Überschrift wird geändert in § 4 Zuständigkeit und Verfahren</p>
	<p>§ 4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>(1) Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.</p> <p>(2) Der bisherige Absatz wird Abs. 2</p>
<p>Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Ingenieurkammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten,</p>	<p>Bleibt als Abs. 2 unverändert erhalten</p>

<p>Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.</p>	
<p>§ 4 a Zuständigkeit und Verfahren nach § 36 a GewO</p>	
<p>(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung in Niedersachsen unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung in Niedersachsen zu begründen.</p> <p>(2) Die Ingenieurkammer bestätigt binnen eines Monats den Empfang der eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind.</p> <p>(3) Das Verfahren muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.</p> <p>(4) Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Nachweise oder benötigt die Ingenieurkammer weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf nach Abs. 2 ist solange gehemmt.</p>	<p>(5) § 4a wird wie folgt geändert:</p> <p>(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.</p> <p>(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.</p>
<p>IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn</p> <p>a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,</p> <p>b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr in Deutschland unterhält,</p> <p>...</p>	<p>b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereichs des Grundgesetzes unterhält...</p> <p>weiter unverändert</p>
<p>Inkrafttreten</p>	